

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Robin Fley +49 202 563 4596 robin.fley@stadt.wuppertal.de
	Datum:	19.08.2026
Drucks.-Nr.: VO/0972/26/1-A öffentlich		
Sitzung am Gremium 02.09.2026 BV Vohwinkel		Beschlussqualität Entgegennahme o. B.
Bebauungsplan 1267 westlich Bahnstraße / Buntenbeck - Große Anfrage des Vertreters von Die Linke		

Grund der Vorlage

Beantwortung der Großen Anfrage „Bebauungsplan 1267 „westlich Bahnstraße / Buntenbeck: Entwässerung, Leitungsrechte, Starkregen, Kosten und Alternativen“ von Die Linke vom 18.08.2026

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Vohwinkel nimmt die Antwort ohne Beschluss entgegen.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung**A) Entwässerung / Drittgrundstücke / Rechtsposition**

1. *Entwässerungsvariante: Welche konkrete Entwässerungslösung liegt aktuell zugrunde (Rückhaltung/Versickerung/Drosselung/Einleitung; Trennsystem ja/nein)? Bitte inkl. Bemessungsansätzen und zentralen Annahmen.*

Antwort zu 1:

Im Rahmen der Planung wurden ein Versickerungsgutachten sowie eine Entwässerungsstudie erarbeitet (jeweils über das Geodatenportal abrufbar: <https://digital-twin-wuppertal-live.github.io/bplan-auskunft/#!/docs/1267/6/1>). Es wird die in der Entwässerungsstudie vorgestellte Vorzugsvariante verfolgt. Diese sieht eine gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Buntenbecker Bach vor. Eine Versickerung auf dem Plangebiet ist – wie dem Versickerungsgutachten zu entnehmen ist – nicht möglich. Weiterhin ist eine Einleitung ins Gewässer ohne die Nutzung von Privatgrundstücken ebenfalls nicht möglich (s. 2.). Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird in der Vorzugsvariante über den vorhandenen Schmutzwasserkanal an der Bahnstraße zur Kläranlage Buchenhofen geleitet.

Eine vertiefende Betrachtung im Rahmen des Entwässerungsgutachtens (z.B. Dimensionierung des Schmutzwassers, Überflutungsnachweis) soll vorgenommen werden, sobald die Vertragsverhandlungen mit den Privateigentümer*innen abgeschlossen sind.

2. *Drittgrundstücke: Über welche privaten Flächen/Flurstücke außerhalb des Plangebiets soll eine Ableitung/Leitungstrasse geführt werden (Gemarkung/Flur/Flurstück), soweit dies derzeit vorgesehen ist?*

Antwort zu 2:

In der Vorzugsvariante wird der RW-Kanal über die zwei Grundstücke Buntenbeck 31 und 34 (Flurstücke 72 und 84, Gemarkung Schöller, Flur 27) geführt. Weiterhin müssen Flächen der Firma Lhoist (ehem. Rheinkalk) gekreuzt werden (u.a. Flurstück 93, 94, 95 und 96, Gemarkung Schöller, Flur 27). Mit den Eigentümer*innen dieser Grundstücke steht die Grundstückswirtschaft in Verhandlungen.

3. *Rechtliche Sicherung: Welche Sicherungsinstrumente sind vorgesehen (z. B. Grunddienstbarkeit, Baulast, Gestattung)?*

Antwort zu 3:

Es sind Eintragungen ins Grundbuch in Form von Grunddienstbarkeiten vorgesehen.

4. *Sicherungsstand: Sind die erforderlichen Rechte bereits dinglich gesichert (Grundbuch)? Wenn nein:*

- *Verhandlungs-/Prüfstand,*
- *Zeitplan,*
- *Risikobewertung (inkl. Konsequenzen bei Nichtzustimmung).*

Antwort zu 4:

Gespräche mit den Privateigentümer*innen und der Fa. Lhoist befinden sich im fortgeschrittenen Stadium. Die Privateigentümer*innen haben sich zu einer Eintragung ins Grundbuch bereits verpflichtet.

Aufgrund der schon fortgeschrittenen Verhandlungen mit Lhoist und den gesicherten Unterschriften der Privaten, geht die Verwaltung von einem positiven Fortgang des Verfahrens aus. Eine Einigung mit Lhoist ist bis Ende des Jahres eingeplant.

5. *Plan B ohne Drittflächen: Welche technisch und genehmigungsrechtlich tragfähige Alternative existiert, falls private Eigentümer nicht zustimmen (Alternativtrasse, vollständige Rückhaltung/Versickerung auf städtischer Fläche, Pump-/Drucklösung)?*

Antwort zu 5:

Eine Niederschlagsentwässerung ohne die Nutzung von Privatgrundstücken und einer Einleitung in den Buntenbecker Bach ist nach jetzigem Kenntnisstand als aufwändig und unwirtschaftlich einzustufen. Eine tiefergehende Analyse von Alternativen ist daher bislang noch nicht erfolgt.

B) Starkregen, Überflutung, Mikroklima

6. *Starkregen-/Überflutungsnachweis: Liegt ein Starkregen-/Überflutungsgutachten bzw. eine Fließweganalyse für das Gebiet vor? Wenn ja: bitte Aktenzeichen/Link/Anlage. Wenn nein: bis wann wird dies vorgelegt?*

Antwort zu 6:

Die Starkregenproblematik muss noch vertiefend betrachtet werden (s.1.). Dazu gehört auch der Überflutungsnachweis. Diese liegen mit finalisiertem Entwässerungskonzept zum Veröffentlichungsbeschluss vor.

7. *Schutzmaßnahmen: Welche konkreten Maßnahmen sind vorgesehen (Rückstau-/Überstauschutz, Notabflusswege, Rückhaltevolumen, Begrünung/Entsiegelungs-/Ausgleichskonzept), und wie werden deren Wirkungen nachgewiesen?*

Antwort zu 7:

Die Regenwasser-Ableitung, Zurückhaltung, Behandlung des Regenwassers und deren Ableitung zum Buntenbecker Bach werden für die Vorzugsvariante in Kapitel 5.2 der Entwässerungsstudie aufgegriffen (S. 16 ff.). Vorgesehen ist eine Kombination aus Regenrückhaltebecken (RRB) und Regenwasserbehandlung über die bewachsene Bodenzone. Anschließend erfolgt eine gedrosselte Einleitung in den Zulauf zur Versickerungsanlage Buntenbecker Bach.

Konkretisierungen erfolgen in der Detailplanung.

C) Kosten, Zeitplan, BUGA-spezifische Mehrkosten, Rückbau

8. *Kostenansatz: Welche Kosten sind derzeit angesetzt für Planung/Bau/Betrieb/Wartung der Entwässerungsanlagen (inkl. ggf. Sicherung von Leitungsrechten), getrennt nach*
- *BUGA-Temporärnutzung (bis 2031),*
 - *danach (Gewerbeentwicklung).*

Antwort zu 8:

Grobe Kosten für die Entwässerungsanlagen sind der Entwässerungsstudie zu entnehmen. Die Entwässerungsanlagen müssen bereits zum Zeitpunkt der temporären Nutzung durch die BUGA eingerichtet sein.

Die Entwässerungsstudie (s. Link oben) erläutert jeweils für die Vorzugsvarianten für das Schmutz- und Niederschlagswasser den Kostenrahmen. Die geschätzten Baukosten sind dabei in Kapitel 5.2.6 für das Regenwasser (S. 25) und in Kapitel 5.7 für das Schmutzwasser (S. 34) aufgelistet.

9. Rückbau/Weiterverwendung: Welche Anlagen sind nur BUGA-bedingt und müssten zurückgebaut werden, welche wären dauerhaft nutzbar? Welche Rückbau- bzw. Folgekosten sind eingeplant?

Antwort zu 9:

Die baulichen Anlagen für die temporäre Nutzung als Stellplatzfläche werden nach dem Veranstaltungszeitraum der BUGA zurückgebaut. Eine gewerbliche Nutzung ist ohnehin vorgesehen. Daher werden Entwässerungsanlagen und äußere Erschließung von dauerhafter Nutzung sein.

Ein konkretes Konzept liegt noch nicht vor und ergibt sich insbesondere aus den notwendigen Verkehrsgutachten.

10. Zeitkritik/Meilensteine: Welche verbindlichen Meilensteine gelten bis 2031 (Gutachten, Beschlüsse, Genehmigungen, Bau), und welche Abhängigkeiten bestehen (z. B. Leitungsrechte, Landschaftsplan-Thematik)?

Antwort zu 10:

Folgende Zeitschiene wurde bereits durch den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans 1267 inkl. Flächennutzungsplanänderung 125 kommuniziert und ist weiterhin anvisiert:

- Veröffentlichungsbeschluss für das II. Quartal 2028
- Satzungsbeschluss für das IV. Quartal 2028

Anschließendes Genehmigungsverfahren sowie der Bau der temporären Nutzung inkl. der äußeren Erschließung müssen bis zum Start der Bundesgartenschau (April 2031) abgeschlossen sein.

D) Verfahren / Abwägung / Transparenz

11. Abwägungsunterlagen: Welche Unterlagen werden der Öffentlichkeit im weiteren Verfahren zur prüffähigen Beurteilung bereitgestellt (Entwässerung, Verkehr, Lärm, Natur-/Artenschutz, Mikroklima)?

Antwort zu 11:

Folgende Gutachten müssen nach aktuellem Kenntnisstand zum Veröffentlichungsbeschluss vorliegen:

- Unterlagen zum Bebauungsplan (textliche Festsetzungen und deren Begründung, Umweltbericht)
- Konkretisierung des Entwässerungsgutachtens
- Verkehrsgutachten für temporäre und dauerhafte Nutzung
- Artenschutzprüfung und landschaftspflegerischer Begleitplan
- Lärmgutachten

12. Risikosteuerung: Wie wird sichergestellt, dass die Planung nicht von ungesicherten privatrechtlichen Zustimmungen abhängt (Stichwort Vollzugsfähigkeit)?

Antwort zu 12:

s. Punkt 4. und 5.

Anlagen

01 Große Anfrage - Die Linke BV Vohwinkel